

ASTA INFO

No. 43

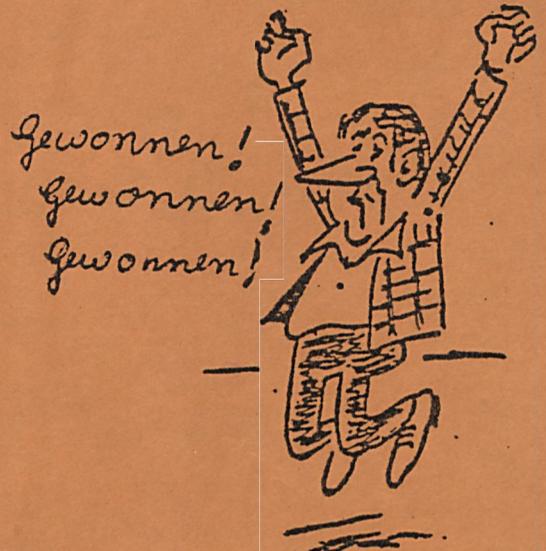
Studentenschaft der THD 15.1.80

ENTSCHEIDUNG IN DER NORMENKONTROLL-
KLAGE: WAHLORDNUNG DER TH IST AUFZU-
HEBEN

Die meisten von Euch werden sich noch an die heißen Auseinandersetzungen um die, im hessischen Hochschulgesetz geforderte, Briefwahl im letzten Sommersemester erinnern. Der AStA stellte sich damals auf den Standpunkt, die Briefwahl als Regelwahl verstößt gegen demokratische Grundsätze, ist technisch schwer durchführbar und hat nicht den vom Kultusminister gewünschten Effekt, nämlich eine Erhöhung der Wahlbeteiligung zu erreichen. Die Auseinandersetzungen um die Wahlordnungen von Verfaßter Studentenschaft (StuPa und Fachschaften) und Kollegialorgane (Konvent und Fachbereichsräte) spitzte sich soweit zu, daß sich die Studentenschaft entschloß StuPa und Fachschaftswahlen in eigener Verantwortung als Urnenwahlen mit Möglichkeit zur Briefwahl (alte Satzung der Studentenschaft) durchzuführen.

DIESEN PROZESS GEGEN DAS LAND HESSEN HABEN WIR GEWONNEN!

Leider liegt die schriftliche Urteilsbegründung noch nicht vor und somit sind noch nicht alle Gründe bekannt, die die Gerichtsentscheidung beeinflußt haben. Das wichtigste ist allerdings: Das Gericht stellt sich auf den Standpunkt, daß Briefwahl mit anschließender Möglichkeit zur Urnenwahl in der



Die Hochschule dagegen führte die Wahlen zu den Kollegialorganen als Briefwahlen mit der Möglichkeit zur Urnenwahl durch. Das aus der Studentenschaftwahl hervorgegangene StuPa wurde von der Rechtsaufsicht der Hochschule nicht anerkannt, die Kollegialorgane aber als rechtmäßig betrachtet. Daraufhin strengte einer der AStA-Referenten eine Normenkontrollklage gegen das Land Hessen an, mit dem Ziel die Wahlordnung der THD für ungültig zu erklären, da sie die Briefwahl als Regelwahl enthält. .

praktizierten Form nicht zulässig ist. Aus der Entscheidung des Gerichts geht ebenfalls hervor, daß eine ausschließliche Briefwahl, ohne nachfolgende Urnenwahl ebenfalls nicht möglich ist.

"Die Wahlordnung der THD ist aufzuheben". Zitat aus dem Urteil.

Hier ergeben sich nun einige interessante Fakten:

- Konvent und Fachbereichsräte wurden nach einer juristisch ungültigen Wahlordnung gewählt.
- Das jetzige vom RCDS als illegal geschmähte StuPa wurde nach einer Satzung gewählt, die rechtens war. Wir fordern deshalb von der Hochschule, daß sie die Studentenschaft unterstützt und endlich die Anerkennung unserer Wahlen vollzieht. Was aus den wei-

- teren laufenden Verfahren des AStA
- Anfechtung der Konventswahlen
- Klage gegen den Präsidenten wegen Androhung eines Ordnungsgeldes

wird, steht nicht fest. Wir werden Euch darüber und über die genaue Urteilsbegründung noch ausführlich berichten. Fest steht: Wahlen ohne eine generelle Möglichkeit zur Urnenwahl wird es auch in Zukunft nicht geben.

„Eigentlich strittige Frage nicht geklärt“

Verwaltungsgerichtshof entschied über Normenkontrollverfahren eines TH-Studenten

(P/B). Wochenlang wurde in den Gremien der Technischen Hochschule Darmstadt (TH) darüber gestritten, ob bei den Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen die Briefwahl zulässig ist, wie sie durch Rechtsverordnung vom Kultusminister verlangt wurde. Auf dem Höhepunkt des Streits strengte ein Student ein Normenkontrollverfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel an.

Gestern entschied das Gericht. Kernaussage des Urteils ist es, daß die Wahlordnung der TH Darmstadt vom 28. März vergangenen Jahres insoweit ungültig ist, als sie vorsieht, daß den Wahlberechtigten für die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten die Unterlagen für die Briefwahl automatisch zugesandt werden. Diesen Beschluß faßte der Sechste Senat des Verwaltungsgerichtshofes (Aktenzeichen VI N 1/79). In dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes wird hervorgehoben, der Beschluß bedeute aber nicht, daß der

Senat die Einführung der Briefwahl als Regelwahl bei den Wahlen zu den zentralen Organen der hessischen Hochschulen „immer und unter allen Umständen“ für unvermeidbar mit höherrangigem Recht, insbesondere mit dem aus der Verfassung abgeleiteten allgemeinen Wahlrechtsgrundsätzen ansehe.

Diese Rechtsauffassung hatte der Darmstädter TH-Student mit der Begründung vertreten, die automatische Zusendung der Wahlbriefunterlagen öffne ihrer mißbräuchlichen Verwendung Tür und Tor, zumal viele Studenten keinen eigenen Briefkasten hätten. Auch gebe sie radikalen politischen Gruppierungen Gelegenheit zur unzulässigen Wahlbeeinflussung.

Der Senat, so heißt es in seinem Urteil, hält die Einführung der Briefwahl als Regelwahl jedenfalls dann für zulässig, wenn die Wahlberechtigten sich den aus der Eigenart der Briefwahl ergebenden Gefahren dadurch entziehen könnten, daß sie sich frei

und ohne jede Beschränkung für eine Abgabe ihrer Stimme bei der der Briefwahl nachfolgenden Urnenwahl entscheiden können. In ihrer konkreten Ausgestaltung, so stellte der Gerichtshof abschließend fest, sei die Wahlordnung der TH Darmstadt mit der Einführung der Briefwahl als Regelwahl daher trotz der Möglichkeit zu nachfolgender Urnenwahl unzulässig.

Auf Anfrage erklärte gestern ein Sprecher der TH-Präsidentschaft, mit dieser Entscheidung sei die eigentlich strittige Frage, ob die Briefwahl verfassungsmäßig ist, nicht geklärt worden. Das Kasseler Urteil war in der Hochschule gestern nur in Teilen bekannt. Der Verwaltungsgerichtshof hatte die TH lediglich telefonisch informiert.

Welche Konsequenzen sich aus diesem Richterspruch ergeben, konnte gestern in der TH-Präsidentschaft noch niemand sagen: „Wir müssen erst mal das Urteil in der Hand haben.“

DE
15.1.78

Kommentar des AStA zu dem unterstrichenen Abschnitt

Bei dem unterstrichenen Abschnitt handelt es sich wieder einmal um eine Verallgemeinerung und Vereinfachung der deutschen Presselandschaft. Das im Artikel wiedergegebene Argument (radikale Gruppen) ist eine reaktionäre Verzerrung. Unser Hauptargument war, daß eine Briefwahl undemokratisch ist.

Dies ist unsere Argumentation im Bezug auf „radikale Gruppen“. Übrigens: Die Klage umfasste im ganzen etwa 15 Seiten, dieses „Argumentchen“ etwa 1/4.

Nach diesen Grundsätzen verstößt eine Regelung, nach der die Briefwahlunterlagen von Amts wegen an alle Wahlberechtigten versendet werden, gegen den in Art. 38 Abs. 1, 28 Abs. 1 Satz 1 GG bzw. § 39 HRG, 15 Abs. 1 HRG niedergelegten Grundsatz der geheimen Wahl. Da jeder Wahlberechtigte von den Wahlunterlagen beim anderen weiß, wird sich die hochschulpolitische Auseinandersetzung in den privaten Diskussionen in einer Weise fortsetzen, daß der Einzelne, insbesondere der einzelne Student unter Gruppendruck (etwa in einem Studentenwohnheim) gesetzt werden kann; entsprechend mitunter politische Gruppierungen könnten durch gezielte „Einsätze“ individuelle Wahlentscheidungen in einer Weise beeinflussen, die weder eine geheime noch eine freie Stimmabgabe garantiert; Aufrufe zu kollektiver Stimmabgabe oder „Wahlenden“ wären denkbare Einflußversuche. Soweit nicht nur Listen, sondern auch einzelne Personen innerhalb dieser Listen gewählt werden können („personalisierte Verhältniswahl“ im Sinne von § 39 HRG), können politische Gruppierungen durch eine gezielte und abgesprochene verwirklichte Stimmabgabe die Wahl einzelner (z.B. mißliebig gewordener) Listenkandidaten beeinflussen - Geheimhaltung und Freiheit der Wahl für einzelne Mitglieder solcher Gruppen wären aufgehoben. Jedenfalls steht konkret zu befürchten, daß für viele Wahlberechtigte, insbesondere Studenten eine geheime (und damit freie) Wahl wesentlich beeinträchtigt wird